

# FRIEDHOFSSATZUNG

Gemeinde Paplitz

Auf Grund der §§ 6, 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.93 (GVBl. LSA 1993, S.568) zuletzt geändert durch **Artikel 3 des Gesetzes vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40) und des Kommunalabgabengesetzes vom 13.12. 1996 (KAG- LSA) (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2008(GVBl. LSA S. 452)**, in Verbindung mit dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen- Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26.03.2004 (GVBl. LSA S.234) jeweils in der gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Paplitz in seiner Sitzung am **25.05.2009** nachfolgende Satzung beschlossen.

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für die Gemeinde Paplitz. Die Verwaltungsgemeinschaft Genthin wird als Friedhofsverwalter für die Gemeinde Paplitz tätig.

### **§ 2 Friedhofszweck**

Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt der Gemeinde Paplitz. Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen kann von der Gemeinde Paplitz bzw. der VWG Genthin zugelassen werden.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 3 Öffnungszeiten**

Als Öffnungszeit gilt der Zeitraum zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang. Das Betreten des Friedhofs geschieht auf eigene Gefahr, dies gilt insbesondere bei Eis-und Schneeglätte.

### **§ 4 Verhalten auf dem Friedhof**

1. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
3. Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
  - 3.1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen hiervon sind Sargtransportwagen, Kinderwagen, Rollstuhl, Handwagen und Karre oder Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden im Rahmen ihrer Tätigkeit.

- 3.2. Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten,
- 3.3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung mehr als nur Pflegearbeiten durchzuführen,
- 3.4. ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren,
- 3.5. Druckschriften zu verteilen,
- 3.6. Abraum und Abfälle auf dem gesamten Friedhofsgelände abzulagern,
- 3.7. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, sowie Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
- 3.8. zu lärmern und zu spielen,
- 3.9. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

## **§ 5 Gewerbetreibende**

1. Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
2. Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe der Friedhöfe durchzuführen. Durch sie dürfen Bestattungsfeierlichkeiten weder gefährdet noch gestört werden.
3. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern.

## **III. Bestattungsvorschriften**

### **§ 6 Allgemeines**

1. Ein Sterbefall wird auf der Grundlage der Sterbebescheinigung (Totenschein) beim Bestattungsinstitut bzw. der Friedhofsverwaltung angezeigt. Der Bestattungstermin, -ort und die Grabstätte werden im Einvernehmen mit den Angehörigen (entsprechend § 2 der Gebührenordnung) und der Friedhofsverwaltung festgelegt. Bei einer Beisetzung in einer schon vorhandenen Wahlgrabstätte ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
2. Die Beurkundung des Sterbefalles erfolgt im zuständigen Standesamt (letzter Wohnsitz des Verstorbenen).
3. Bestattungen finden nur montags bis samstags statt.

### **§ 7 Ausheben der Gräber**

1. Das Ausheben der Gräber erfolgt durch das jeweilige Bestattungsinstitut entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen.
2. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,60 m.
3. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt werden.

## **§ 8 Ruhezeiten**

Die Ruhefristen betragen für alle Verstorbenen einschließlich Urnen **25 Jahre**.

## **§ 9 Umbettungen und Ausgrabungen**

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Verstorbenen und Urnen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
3. Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen der nächste Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte. Ist der Antragsteller nicht gleichzeitig der Berechtigte, muss er eine Vollmacht vorlegen.
4. Die Antragsteller haben Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
5. Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
6. Eine Ausgrabung von Leichen und Aschen zu anderen Zwecken als zur Umbettung darf nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung erfolgen.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 10 Allgemeines**

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
2. Die Grabstätten werden unterschieden in
  - 2.1. Reihengrabstätten
  - 2.2. Wahlgrabstätten
  - 2.3. Urnenreihengrabstätten
  - 2.4. Urnengemeinschaftsanlage ( anonyme Bestattungen)
3. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
4. Für jede Grabstätte wird ein Nutzungsrecht für die Zeit der Ruhefrist vergeben. Dieses Nutzungsrecht ist vererblich, jedoch nicht veräußerlich.
5. Das Nutzungsrecht kann durch besondere Genehmigung der Friedhofsverwaltung gegen Zahlung der zur Zeit der erneuten Antragstellung geltenden Gebühr verlängert werden. Das Nutzungsrecht darf höchstens vier mal verlängert werden. Eine Verlängerung darf jeweils höchstens 5 Jahre betragen. Die Verlängerung ist rechtzeitig, mindestens jedoch ein 3 Monate vor Ablauf des Nutzungsrechtes zu beantragen.

## **§ 11 Reihengrabstätten**

1. Reihengrabstätten sind einstellige Grabstätten für Erdbeisetzungen, die in Grabfeldern der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhefrist abgegeben werden.  
Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstelle ist nicht möglich.
2. Es werden eingerichtet:
  - a) Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
  - b) Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr.
3. In jeder Reihengrabstätte darf in der Regel nur ein Verstorbener beigesetzt werden.  
Ausnahme :
  - a) Zu der Leiche eines verstorbenen Elternteils kann auch die Leiche seines noch nicht ein Jahr alten verstorbenen Kindes beigesetzt werden, wenn die Ruhefrist dieser Kinderleiche die der Erwachsenenleiche nicht übersteigt.
  - b) Zu der Leiche eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an, können auf Antrag des Berechtigten zwei Aschen beigesetzt werden, wenn die Ruhefrist dieser Aschenbeisetzung die der Leiche nicht übersteigt.
  - c) In eine Reihengrabstätte können die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter fünf Jahren beigesetzt werden.

## **§ 12 Wahlgrabstätten**

1. Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
2. Es werden in der Regel nur zweistellige Wahlgrabstätten zugelassen.
3. Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Graburkunde.
4. Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung - hingewiesen.
5. In den letzten Jahren der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben wird. Es können je Grabstelle für die Dauer der Ruhefrist eine Leiche und zusätzlich bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Nach Ablauf der Ruhefrist einer Leiche kann eine weitere Beisetzung erfolgen. Eine Leichenbeisetzung kann erst wieder vorgenommen werden, wenn die Ruhefrist der Aschenbeisetzung abgelaufen ist.
6. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger für das Nutzungsrecht bestimmen. Sollten keine Regelungen getroffen worden sein, geht das Nutzungsrecht in der nachstehenden Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
  - 6.1. auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
  - 6.2. auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
  - 6.3. auf die Stiefkinder

- 6.4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter
  - 6.5. auf die Eltern,
  - 6.6. auf die vollblütigen Geschwister,
  - 6.7. auf die Stiefgeschwister,
  - 6.8. auf die nicht unter 6.1. bis 6.7. fallenden Erben.
7. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
  8. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätten zu entscheiden.
  9. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zum Anlegen und zum Pflegen der Grabstätte.
  10. Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teil belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist verzichtet werden. Ein Verzicht ist in der Regel nur für die gesamte Grabstätte möglich.

### **§ 13**

#### **Urnenreihengrabstätten und Urnengemeinschaftsanlage**

1. Aschen dürfen beigesetzt werden in
  - 1.1. Urnenreihengrabstätten,
  - 1.2. Grabstätten mit Erdbeisetzung,
  - 1.3. Urnengemeinschaftsanlage (anonyme Bestattungen).
2. Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden.
3. In der Urnengemeinschaftsanlage werden Aschen ohne individuelle Kennzeichnung (anonyme Bestattungen) beigesetzt.
4. Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten entsprechend auch für Urnenreihengrabstätten.

### **§ 14**

#### **Ehrengrabstätten**

Die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegen der Gemeinde Paplitz bzw. der Friedhofsverwaltung.

## **V.**

### **Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 15**

#### **Gestaltungsgrundsätze**

1. Grabstätte und Grabmal sind so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt wird.
2. Auf jeder Grabstätte darf nur ein Grabmal errichtet werden. Die Größe des Grabmales muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätte stehen.

3. Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Betonwerksteine (Terrazzo), Holz und Bronze verwendet werden.
4. Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind insbesondere folgende Vorschriften einzuhalten:
  - 4.1. jede handwerkliche Bearbeitung ist zulässig,
  - 4.2. die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein,
  - 4.3. für Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur die allgemein anerkannten Materialien verwendet werden.
5. Die Gemeinde lässt stehende oder liegende Grabmale zu.
6. Das Aufstellen von Bänken, Grabvasen mit sichtbarer Inschrift und das Anbringen von Lichtbildern auf Grabmalen können in Ausnahmefällen von der Gemeinde gestattet werden.
7. Einzäunungen von Grabstellen sind nicht zulässig.
8. Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 7 können von der Gemeinde Paplitz auf Antrag zugelassen werden.

## **§ 16**

### **Fundamentierung und Befestigung**

Die Grabmale sind in ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht stürzen oder sich senken können.

## **§ 17**

### **Unterhaltung**

1. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei den vorgenannten Grabstätten (§ 10 der Satzung) der jeweilige Nutzungsberechtigte bzw. der Empfänger der Graburkunde.
2. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz Kennzeichnung bzw. schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon zu entfernen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf dem Grabmal. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

## **§ 18 Entfernung, Wiedererwerb**

1. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgemeinschaft bzw. der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
2. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts fordert die Friedhofsverwaltung die Verantwortlichen auf, die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde. Sofern die Grabstätten von der Gemeinde bzw. des Beauftragten abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
3. Auf Antrag besteht gemäß § 12 die Möglichkeit eines Wiedererwerbs für Wahlgrabstätten.

## **VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

### **§ 19 Allgemeines**

1. Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 15 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
2. Die Gestaltung ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die örtlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
3. Für die Herrichtung und Instandhaltung sind die Berechtigten verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts.
4. Grabstätten müssen binnen drei Monaten nach Belegung hergerichtet sein.

### **§ 20 Vernachlässigung**

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf eine schriftliche Aufforderung der Gemeinde bzw. der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde bzw. des Beauftragten eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Gemeinde bzw. der Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.
2. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht

bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen sowie Bepflanzung innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Nutzungsberechtigte ist in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 18 Nr. 2 hinzuweisen.

## **VII. Trauerhalle und Trauerfeiern**

### **§ 21 Benutzung der Trauerhalle**

1. Die Trauerhalle dient der Abhaltung der Trauerfeiern.
2. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen in Absprache mit dem jeweiligen Bestattungsinstitut sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
3. Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
4. Nach der Benutzung der Trauerhalle ist diese besenrein durch das jeweilige Bestattungsunternehmen bzw. dem Nutzungsberechtigten des Verstorbenen zu verlassen.

### **§ 22 Trauerfeiern**

1. Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle oder am Grabe abgehalten werden.
2. Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 60 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
3. Musik- und Gesamtdarbietungen müssen der Würde des Verstorbenen entsprechen und sind mit dem Pfarrer bzw. Redner abzustimmen.

## **VIII. Schlußvorschriften**

### **§ 23 Alte Rechte**

1. Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bzw. die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Ruhezeit und die Nutzungszeit nach den **bisherigen** Vorschriften . **Im übrigen gilt diese Satzung.**

**§ 24  
Haftung**

Die Gemeinde Paplitz haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im übrigen haftet die Gemeinde Paplitz nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

**§ 25  
Gebühren**

Für die Benutzung des gemeindeeigenen Friedhofs sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

**§ 26  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. **Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 14.12.2005** sowie alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Schuster  
Bürgermeister

(Siegel)